
Hätten Sie's gewusst? Handwerkerrechnungen stets aufbewahren

Wer Handwerker und andere Unternehmer mit Arbeiten an einem Grundstück oder einem Gebäude beauftragt, muss immer eine Rechnung verlangen und diese dann mindestens zwei Jahre aufbewahren. Dies gilt auch dann, wenn man die Belege gar nicht für steuerliche Zwecke benötigt. Diese Regelung besteht für Geschäftsleute wie für Privatleute. Auch Mieter einer Mietwohnung können als Auftraggeber von der Aufbewahrungspflicht betroffen sein.

Nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der damit zusammenhängenden Steuerhinterziehung sind Unternehmer seit dem 1. August 2004 verpflichtet, eine Rechnung auszustellen, wenn es sich bei der Dienstleistung um eine steuerpflichtige Werklieferung oder um eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück handelt. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn es sich beim Leistungsempfänger nicht um einen Unternehmer handelt oder wenn der Unternehmer die Leistung nicht für sein Unternehmen bezieht.

Die Rechnung ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Arbeiten zu erstellen. Ein Verstoß hiergegen kann mit einer Geldbuße geahndet werden. An „Privatleute“ ausgestellte Rechnungen müssen einen Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungspflicht enthalten (§14 UStG), es sei denn, es handelt sich um eine „Kleinstrechnung“ über einen Gesamtbetrag von bis zu 100 Euro.

Fehlt der Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht auf dem Dokument oder handelt es sich um eine Kleinbetragsrechnung, ist der Leistungsempfänger dennoch verpflichtet, die Rechnung aufzubewahren. Bei Verstoß gegen diese Vorschrift droht ein Bußgeld von 500 Euro (für Privatpersonen) bis 5.000 Euro (für Unternehmen).

Elke Schneider



Quelle: Informationsdienst 4/2007